

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Natascha M.
19, Studentin

Als ich noch HdO Hörgeräte trug, wurde ich häufig von fremden Personen darauf angesprochen. In der Schule musste ich in der ersten Reihe sitzen, um den Lehrer genau verstehen zu können. Meine Klassenkameraden wussten Bescheid und sprachen immer etwas lauter. Manchmal fühlte ich mich deshalb richtig schlecht und wünschte mir, nicht jeder

würde meine Hörgeräte sofort sehen. Dieser Wunsch wurde wahr, als ich meine Symbio Im-Ohr HörSysteme bekam. Von vorne sieht man sie nicht und wenn ich meine Haare offen trage, sind sie gar nicht mehr zu erkennen! Nun kann ich auch in der Klasse dort sitzen, wo ich will, denn den Lehrer höre ich von überall. Symbio ist auch perfekt beim Fernsehen oder wenn ich telefoniere. Für viele Menschen bin ich jetzt wieder eine ganz normale junge Frau.

symbio



16'000 mal pro Sekunde...

Symbio analysiert empfangene Signale und regelt das Übertragungsverhalten 16'000 mal pro Sekunde. Das ist rund 100 mal schneller als andere auf dem Markt erhältliche Hörgeräte.

Symbio – Das technologische Wunderwerk

- ist das einzige digitale Hörgerät, welches sprachliche Phoneme als Einheit verarbeitet – ohne sie zu zerlegen. Dies garantiert optimalste Sprachverständlichkeit.
- verfügt über eine effiziente Technologie, die Rückkopplungspfeifen verhindert.
- ist vollautomatisch – der Benutzer kann sich voll auf das Gespräch konzentrieren.

Testen Sie das neue Hörerlebnis bei Ihrem Hörgeräte-Akustiker.



Ja, ich möchte mehr über die neuen Symbio Hörsysteme erfahren.

Senden Sie mir bitte kostenlose Informationen.

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Coupon einsenden an:

Bernafon AG
Morgenstrasse 131
3018 Bern
Telefon 031 998 15 15
Fax 031 998 15 90
E-mail info.schweiz@bernafon.ch
www.bernafon.com

bernafon[®]
Innovative Hearing Solutions



RATGEBER AHV
DR. IUR. RUDOLF TUOR

Private Pflege-Rentenversicherung

Ich sende Ihnen Unterlagen für eine «Pflege-Rentenversicherung» mit Einmaleinlage und möchte wissen, was mit den recht hohen Einlagen passiert, wenn eine anbietende Versicherungsgesellschaft dem «grassierenden Firmenpoker» zum Opfer fallen und Pleite machen würde. Insbesondere interessiert mich, ob die Einlagen vom Staat oder einer anderen Institution geschützt wären, wenn der Versicherung etwas zustossen sollte.

Der AHV-Ratgeber kann Angebote einzelner privater Versicherungen nicht generell qualifizieren. Zu Ihren Fragen nehme ich jedoch gerne grundsätzlich Stellung:

Zum Versicherungsangebot

- Die Pflege-Rentenversicherung wird von einer Privatversicherung, die der schweizerischen Versicherungsaufsicht untersteht, angeboten. Auch wenn damit keine umfassende staatliche Garantie verbunden ist, dürfen die vertraglichen Leistungen doch als gesichert gelten.
- Durch Zahlung einer einmaligen Einlage erwerben Versicherte einen Anspruch auf monatliche Renten im Fall der Pflegebedürftigkeit. Als Pflegebedürftigkeit gilt ein «Zustand der versicherten Person, in welchem diese auf die regelmässige Hilfe Dritter, die dauernde Pflege und/oder auf ständige persönliche Überwachung angewiesen ist», wobei «dieser Zustand... nicht bloss vorübergehender Natur» sein darf.
- Als pflegebedürftig im Sinne der Pflege-Rentenversicherung gilt, wer «als Folge einer ärztlich

festgestellten senilen Demenz, Alzheimerkrankheit, Parkinsonkrankheit oder Multiplen Sklerose längerfristig oder auf Dauer in einer psychiatrischen oder psychogeriatrischen Heilanstalt hospitalisiert werden muss oder täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf» oder vier von sechs im Vertrag näher umschriebene Einschränkungen im täglichen Leben erfüllt, «ohne dass eine bestimmte Krankheit diagnostiziert werden muss». Während nach einem Unfall keine Karenzfrist einzuhalten ist, beginnt der Leistungsanspruch bei allgemeiner Krankheit erst nach 1-jähriger Karenzfrist, bei den besonders erwähnten Krankheiten erst nach 3-jähriger Karenzfrist.

- Eine teilweise Prämienrückerstattung an Hinterbliebene oder besonders Begünstigte ist nur möglich, wenn die versicherte Person vor Vollendung des 71. Lebensjahres stirbt, wobei allenfalls bezogene Renten abgezogen werden.
- Die Pflegebedürftigkeit ist weitgehend ähnlich umschrieben wie eine Hilflosigkeit mittleren Grades nach AHV/IV-Gesetz. Eine private Pflegeversicherung ist zwar grundsätzlich nicht notwendig, erscheint aber als Ergänzung zur Sozialversicherung je nach Bedürfnis im Einzelfall nicht generell als sinnlos, wenn die dafür nötigen Mittel vorhanden sind und nicht für den täglichen Lebensbedarf beansprucht werden.

Beurteilung im Einzelfall

Ob eine private Pflege-Rentenversicherung tatsächlich sinnvoll ist, muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Dabei dürften folgende Aspekte zu beachten sein:

Primär ist abzuklären, ob die *individuellen finanziellen Möglichkeiten* einer versicherten Person die erforderliche Einmalzahlung tatsächlich erlauben. Dabei sind neben dem täglichen Lebensbedarf auch ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Pflegekosten während der vertraglichen Karenzfristen sowie weitere unvorhersehbare Ausgaben in die Beurteilung einzubeziehen.

Im Weiteren sind die *individuellen Ansprüche und zu erwartenden Kosten* von Bedeutung. Während die individuellen Ansprüche stark von der bisherigen Lebensgestaltung geprägt werden, sind die zu erwartenden Kosten wesentlich von der benötigten Pflege abhängig. Auch dürfte die Pflege in einer privaten Altersresidenz oder Spezialklinik kostspieliger sein als im örtlichen Pflegeheim oder durch die Spitex.

Vor dem Abschluss einer Pflege-Rentenversicherung sind auch die *bereits bestehenden Möglichkeiten zur Finanzierung von Pflegekosten* zu berücksichtigen. Dazu zählen die Ansprüche gegenüber obligatorischer und allenfalls zusätzlicher Krankenversicherung, aber auch die Hilflosenentschädigung der AHV/IV, allfällige Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie weitere Ansprüche aus anderen Versicherungen oder gegenüber Dritten.

Schliesslich ist die *Wahrscheinlichkeit einer Pflegebedürftigkeit*

realistisch zu beurteilen, können doch einmal geleistete Zahlungen an die Pflege-Rentenversicherung kaum mehr zurückgefordert werden. Auch wenn die Möglichkeit einer Pflegebedürftigkeit mit zunehmendem Alter steigt, müssen doch für Renten aus der Pflegeversicherung recht hohe Anforderungen erfüllt werden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorgelegte Pflege-Rentenversicherung von einer Privatversicherung angeboten wird, die der schweizerischen Versicherungsaufsicht untersteht. Damit dürften die vertraglichen Leistungen gesichert sein, auch wenn dafür letztlich keine staatliche oder institutionelle Garantie besteht.

Angesichts der differenzierten Leistungen der Sozialversicherung zur Finanzierung von Pflegekosten ist eine private Pflege-Rentenversicherung grundsätzlich kaum notwendig. Wenn die dafür nötigen Mittel ohne Beeinträchtigung der laufenden Verpflichtungen zur Verfügung stehen, kann eine entsprechende Zusatzversicherung allenfalls sinnvoll erscheinen, um besondere individuelle Ansprüche im Pflegefall abzudecken.

Bitte beachten Sie den Artikel «Sicherheit – auch in der Alterspflege» auf Seite 15.

Rentenanspruch von überlebenden Ehegatten

Meine Frau und ich erhalten AHV-Renten von 1569 beziehungsweise 1596 Franken, also den Höchstbetrag für Verheiratete von 3165 Franken. Ich halte die Plafonierung unserer Renten für ungerecht: Trotz der früheren hohen Steuerverprogression für Doppelver-

dienende und der vollen Steuerpflicht auf AHV- und Pensionskassen-Renten bekommt ein Ehepaar 25% weniger AHV-Rente als zwei vergleichbare ledige Personen oder ein Konkubinatspaar. Welche Rente steht meiner Frau zu, wenn ich gestorben bin?

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Fragen für den AHV-Ratgeber senden an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich. Bitte dokumentieren Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide, und geben Sie auch bei Anfragen über Mail zeitlupe@pro-senectute.ch eine Postadresse an. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

In vielen Fällen kann auch eine der **120 Pro-Senectute-Beratungsstellen** weiterhelfen. Diese sind für alle Seniorinnen und Senioren und auch für die Angehörigen von älteren Menschen da. Die Beratung ist kostenlos. Vorne in jeder Zeitlupe finden Sie das Adress- und Telefonverzeichnis eingehaftet.

Tatsächlich steht die Plafonierung der Renten von Verheirateten in gewissem *Widerspruch zur zivilstandsunabhängigen und geschlechtsneutralen Ausgestaltung der AHV*. Zumindest für Personen mit kleineren und mittleren Renten wurde die Situation bei der 10. AHV-Revision dadurch verbessert, dass die Plafonierung nicht mehr auf der individuellen Rente erfolgt, sondern der Gesamtanspruch eines Ehepaares auf 150% der Maximalrente begrenzt ist.

Neben finanziellen Gründen wird die Plafonierung damit gerechtfertigt, dass ein *gemeinsamer Haushalt günstiger als zwei Einzelhaushalte* sei, wobei schon diskutiert wurde, ob eine Begrenzung auf 170–175% der Maximalrente den effektiven Kosten von Rentnerhaushalten nicht eher entsprechen würde. Auch wenn angesichts der formalen rechtlichen Anforderungen eine Plafonierung bei Konkubinatspaaren kaum möglich ist, wird doch bei geschiedenen und gerichtlich getrennten Ehegatten mit eigenem Haushalt auf eine Plafonierung verzichtet. Mehr zum Thema Plafonierung finden Sie in der letzten Zeitlupe (Maiheft 2003, S. 50).

Rentenanspruch des überlebenden Ehegatten

Mit der 10. AHV-Revision wurde der *Rentenanspruch von überlebenden Ehegatten* neu geregelt. Während nach früherem Recht ein

überlebender Ehegatte – Mann oder Frau – grundsätzlich mit zwei Dritteln der früheren Ehepaar-Rente rechnen konnte, wird der Rentenanspruch heute aufgrund der unplafonierten Rente sowie eines «Verwitwetenzuschlages» von 20% berechnet, wobei jedoch in keinem Fall mehr als eine entsprechende Maximalrente ausgerichtet werden kann.

Da sowohl Sie als auch Ihre Frau erwerbstätig waren, dürften Ihre *unplafonierten individuellen Renten* höher sein als Ihr heutiger Rentenanteil. Die effektive Höhe Ihrer unplafonierten Renten ist der zuständigen Ausgleichskasse bekannt und kann dort nachgefragt werden.

Nach heutiger Gesetzgebung erhält ein überlebender Ehegatte eine individuelle Altersrente von *mindestens 120% der plafonierten Rente* (Rente + 20% «Verwitwetenzuschlag»), *höchstens aber eine Maximalrente*. Da die unplafonierten Renten von Ihnen und Ihrer Frau mit grosser Wahrscheinlichkeit höher sein dürften als der heutige Rentenanteil, dürften sich entsprechend höhere Renten ergeben. Verbindliche Auskünfte kann Ihre Ausgleichskasse anhand des Rentendossiers erteilen.

SWISS TXT

Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.

INSERAT



SCHMERZENDE FUßSOHLEN, HORNHAUT...

Unsere Podologen beantworten Ihre Fragen



Was ist das Fußsohlenpolster?
Der Fuß besitzt einen natürlichen Stoßdämpfer, das sogenannte **Fußsohlenpolster**. Es kann Schocks ertragen, die 8 Mal dem Gewicht des Körpers entsprechen. Das **Fußsohlenpolster** gewährt die "Verteilung des Gewichtes" unter dem Vorderfuß. Diese leistungsstarke, schützende Rolle ergibt sich durch die Struktur aus flüssigen und fetten Massen, zurückgehalten in Kollagen-Fasern.

Was ist das Epithelium 26°?
Leider stellt man sehr häufig fest, dass im Alter eine unwiderrufliche Veränderung des Fußsohlenpolsters entsteht, die äußerst starke Schmerzen unter dem Vorderfuß verursacht und sich Hornhaut bildet. Epitact und ihre zwei Partner-Podologen haben von diesem Zustand Kenntnis genommen und nach langjähriger Forschung ein neues, bahnbrechendes Material entwickelt: Das **Epithelium 26°**, Gel aus patentiertem Silikon, ein vollwertiger Ersatz für das Fußsohlenpolster, natürlich und gesund. Die Integrierung des Epithelium 26° in die Sohlen ergibt ein ausserordentliches Resultat!

Was ist das AeroShoes?
Dieses Material wurde speziell für die Aufnahme und Abgabe von Feuchtigkeit hergestellt. Ideal, um das Feuchtigkeitsgefühl durch Schweißabsonderung in den Schuhen zu vermeiden. Die Sohle kann ihr eigenes Gewicht in Wasser aufnehmen.



Die Sohlen mit Epithelium 26°
Die Sohlen sind aus 2 leistungsstarken Materialien hergestellt: das **Epithelium 26°** und das **AeroShoes®**.

- Sie sind diskret und dünn und sie können in den üblichen Schuhen getragen werden.
- In den **Schuhgrößen 34 bis 45 erhältlich**.
- Sie haben **eine lange Nutzungsdauer**
- Sie sind **bei 30° in der Maschine waschbar**.

Ihr Podologe berät Sie gerne

Mehr als 3000 Partner-Podologen



SUNAPTIS Alleinvertretung für die Schweiz

Mit frankiertem Kouvert senden an:

SUNAPTIS SA • CP 6268 • 1211 GENÈVE

Tel. 022 363 07 13 • Fax 022 363 07 14 • E-mail : alice.gohl@sunaptis.com

<input type="checkbox"/>	1 Paar Sohlen mit Epithelium 26° Ref. 0621	54,00 CHF
	Versandkosten	5,00 CHF
<input type="checkbox"/>	Total Betrag	59,00 CHF
<input type="checkbox"/>	1 Paar tragen während das andere gewaschen wird 2 Paar Sohlen mit Epithelium 26°	108,00 CHF
	Versandkosten	GRATIS
<input type="checkbox"/>	Total Betrag	108,00 CHF
<input type="checkbox"/>	Umkreisen Sie die gewünschte(n) Größe(n) 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45	
<input type="checkbox"/>	Gratiskatalog	

NAME..... Vorname.....

Adresse.....

PLZ. / / / Ort.....

Tel. Geburtsdatum / /

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die heutige Plafonierung des Rentenanspruchs für Verheiratete im geltenden Gesetz verankert ist. Auch wenn sich dafür historische, finanzielle und sozialpolitische Argumente anführen lassen, bleibt die persönliche Beurteilung stark von gesellschaftlichen und politischen Anschauungen abhängig, die auch die nötigen Gesetzgebungsverfahren beeinflussen.

Aufgrund der heutigen Rente und des «Verwitwenzuschlages» dürfte Ihre Gattin als überlebende Ehefrau mindestens mit einer individuellen Altersrente von rund 1840 Franken rechnen. Damit kann allenfalls der «Verwitwenzuschlag», zumindest bei verwitweten Eheleuten, die nicht schon aufgrund eigener Beiträge die Höchstrente beanspruchen können, zur teilweisen Kompensation der Plafonierung führen.

Auf die Ausführungen zur Steuerbelastung von Doppelverdienenden und zur Steuerpflicht auf AHV- und Pensionskassenrenten kann hier nicht näher eingegangen werden. Allerdings dürfte es nicht primär um die Frage von Ein- oder Doppelverdienenden, sondern vielmehr um die wirtschaftliche Belastung von Haushalten an sich gehen. Für die Steuerpflicht auf Renten war die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen massgebend, was angesichts des Verfassungsauftrages zur Existenzsicherung zumindest für AHV-Renten relativiert werden könnte. Dies müsste jedoch im Rahmen einer entsprechenden Gesetzesänderung auf Bundesebene geschehen.

den Monat getätigt wurden, und frage Sie, weshalb nicht auch die Renten jeweils auf Monatsende gutgeschrieben werden, sondern erst zu Beginn des Folgemonats.

Tatsächlich werden Löhne meist auf Ende des Monats ausbezahlt und den Angestellten jeweils auch die AHV-Beiträge abgezogen. Für Selbstständig-erwerbende und Nichterwerbstätige, deren Beiträge in der Regel jährlich festgelegt werden, gelten differenzierte Regelungen.

Periodische Geldleistungen, also auch Renten, werden nach Art. 19 des neuen Bundesgesetzes zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) «stets für den ganzen Kalendermonat im Voraus ausbezahlt». Schon lange müssen die Ausgleichskassen die Aufträge zur Zahlung der Renten rechtzeitig erteilen, «sodass die Auszahlung bis zum 20. Tag des Monats erfolgen kann» (Art. 72 AHVV). Auch auf der Verfügung Ihrer Ausgleichskasse ist festgehalten, dass die Monatsrente jeweils innert der ersten 20 Tage eines Monats ausbezahlt wird. Sie erhalten denn auch Ihre Rente in der Regel bereits am 7. des jeweiligen Monats, also viel früher als gesetzlich vorgeschrieben.

Analog zum Beginn, so dauert der Rentenanspruch bei Beendigung, beispielsweise beim Tod von rentenberechtigten Personen, bis zum Ende des laufenden Monats. Damit können laufende Renten bei umgehender Meldung in der Regel so frühzeitig eingestellt werden, dass Rückforderungen weitgehend vermieden werden können.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Anspruch auf Altersrente in den ersten zwanzig Tagen des laufenden Monats ausbezahlt werden muss. Da Ihre Rente tatsächlich heute schon bis zum 7. Tag eines Monats ausbezahlt wird, ist Ihr Anliegen bereits erfüllt. ■

Auszahlung der AHV-Rente

Ich stelle fest, dass die AHV-Lohnabzüge jeweils mit der Lohnabrechnung im laufen-